



Wahlrecht ab 16 Jahren

Nun dürfen auch Sie an Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen teilnehmen und bei Volks- und Bürgerentscheiden abstimmen

BSB, Behörde für Schule und Berufsbildung Amt für Bildung

Jugendinformationszentrum (JIZ)

In unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Dammtor liegt das Jugendinformationszentrum, eine Serviceagentur für junge Leute. Hier bieten wir kostenlose Informationsbroschüren und Adressen zu kinder- und jugendrelevanten Themengebieten wie Ausbildung, Beruf, Studium, Freiwilligendienste, Auslandsaufenthalte, Wohnen, Gesundheit, Politik, Umwelt, Reisen, Freizeit und Kultur.

E-Mail: info@jiz.de

Web: www.jiz.de

Landeszentrale für politische Bildung

Die LZ ist eine überparteiliche Bildungseinrichtung, die Politik praktisch und lebensnah vermittelt. Sie bietet Informationen (Infoladen) und Orientierung, außerdem Beratung und Unterstützung in allen Fragen der politischen Bildung. Das Angebot besteht vor allem aus Veröffentlichungen und Veranstaltungen und richtet sich an alle Hamburger Bürgerinnen und Bürger.

E-Mail: PolitischeBildung@bsb.hamburg.de

Web: www.hamburg.de/politische-bildung

Diese Broschüre ist zum Einsatz in berufs- und allgemeinbildenden Schulen sowie in didaktisch angeleiteten Jugendgruppen und -verbänden und ähnlichen Einrichtungen konzipiert. Ergänzendes Material für die Lehrenden (Unterrichtseinheiten) gibt es unter <http://li.hamburg.de/pgw> oder <http://li.hamburg.de/faecher-lernbereiche/gesellschaft>.

Infoladen von

Jugendinformationszentrum (JIZ) und Landeszentrale für politische Bildung (LZ)

Dammtorwall 1 / 20354 Hamburg

Jugendinformationszentrum / Kulturring

Tel.: (040) 428 23-48 01 / Fax: (040) 428 23-48 34

Landeszentrale für politische Bildung

Tel.: (040) 428 23-48 02 / Fax: (040) 428 23-48 13

Öffnungszeiten des Infoladens

Montag bis Donnerstag 12.30 bis 17.00 Uhr

Freitag 12.30 bis 16.30 Uhr

Verkehrsverbindungen

U-Bahn und Bus: Stephansplatz

S-Bahn: Dammtor

© Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg,
Jugendinformationszentrum (JIZ), Juni 2013.

Text: Stephan Benzmann

Zeichnungen: Dr. Birgit Kiupel

Gestaltung, Herstellung: Andrea Orth

Druck: ROCO Druck GmbH, Wolfenbüttel

Liebe 16- und 17-Jährige,

mit der Entscheidung der Bürgerschaft, das Wahlalter in Hamburg auf 16 Jahre herabzusetzen, haben Sie staatsbürgerliche Rechte erlangt, die vor Ihnen noch keine 16- und 17-jährigen Hamburgerinnen und Hamburger hatten: Sie dürfen bei Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen wählen sowie bei Bürger- und Volksentscheiden abstimmen. Doch:

- Warum bekommen Sie überhaupt diese Rechte?
- Weshalb wählen wir?
- Was zeichnet demokratische Wahlen aus?
- Welche Aufgaben hat die Hamburgische Bürgerschaft?
- Wie wird zur Hamburgischen Bürgerschaft gewählt?
- Wie können Wahlberechtigte über einzelne Hamburg weite politische Themen abstimmen (Volksentscheid)?
- Was sind Volksentscheide und wie kommt es dazu?
- Was sind Bezirke und Bezirksversammlungen?
Und wie wird zu den Bezirksversammlungen gewählt?
- Was sind Bürgerentscheide? Und wie kommt es dazu?

Um diese Fragen zu beantworten, sind viele Recherchen und Nachfragen nötig. Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über Ihre neuen Rechte und Antworten auf die oben gestellten Fragen. Sie erhalten so eine erste Orientierung auf Ihrem Weg zu kompetenten politischen Entscheidungen als Bürgerin und Bürger mit Verantwortung.

Wobei dürfen Jugendliche ab 16 Jahren ab sofort in Hamburg abstimmen und wählen?

Am 13.02.2013 hat die Hamburgische Bürgerschaft in zweiter Lesung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen, das Wahlrecht in Hamburg auf 16 Jahre abzusenken. Damit wurden aktuell ca. 25.000 Wahlberechtigte unter 18 Jahren hinzugewonnen. Das Recht der 16- und 17-Jährigen bei Wahlen und Abstimmungen zu wählen bzw. mitabzustimmen (**Aktives Wahlrecht**) bezieht sich auf:

- **die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft,**
- **Unterstützung und Abstimmung in Volksabstimmungsverfahren,**
- **Wahlen zu den Bezirksversammlungen**
- **sowie Unterstützung und Abstimmung bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.**

Achtung:

Bei Bundestagswahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament, d. h. Wahlen und Abstimmungen, die über die Stadt und das Bundesland Hamburg hinausgehen, gilt nach wie vor das Wahlrecht ab 18 Jahren.

Die 16- und 17-jährigen Hamburgerinnen und Hamburger können sich weiterhin **nicht** bei Wahlen als Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen lassen (**Passives Wahlrecht**). Dieses Recht haben alle Hamburgerinnen und Hamburger weiterhin erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs.

Um was ging es bei der Debatte um das Wahlrecht ab 16 Jahren?

Vorausgegangen war dem Beschluss der Bürgerschaft das Wahlrecht herabzusetzen eine langjährige Debatte um das Wahlalter. Dabei stand vor allem die Frage im Zentrum: Ab welchem Alter sind Menschen bereit, politische Urteile zu fällen und diese auch in kompetente Wahl- und Abstimmungsentscheidungen einzubringen? Klare wissenschaftliche Erkenntnisse zu dieser Frage gibt es bisher nicht.

Welche Positionen vertraten die Gegnerinnen und Gegner des Wahlrechts ab 16 Jahren?

- Die Gegnerinnen und Gegner des Wahlrechts ab 16 Jahren argumentierten u. a.: Jugendliche seien mit 16 und 17 Jahren noch nicht bereit, kompetente Wahlentscheidungen zu treffen. Deshalb sei es nicht verantwortlich, Jugendlichen das Wahlrecht bereits ab 16 Jahren zu gewähren.
- Zudem vertraten einige Gegnerinnen und Gegner der Herabsetzung des Wahlrechts die Position: eine Trennung – so wie geschehen – von aktivem und passivem Wahlrecht sei nicht sinnvoll, denn wer wählen darf, soll auch gewählt werden dürfen.
- Außerdem sei es sinnvoll, wenn das Wahlrecht gemeinsam mit der weiteren Übertra-

gung von staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs einhergehe. Also: Wer wählen darf, soll auch strafmündig sein.

- Es wurden auch Befürchtungen geäußert, dass Jugendliche eher zu den rechts- oder linksradikalen Parteien und deren Positionen neigen würden bzw. von diesen stärker beeinflusst werden könnten als ältere Menschen.

Welche Positionen vertraten die Befürworterinnen und Befürworter?

- Die Befürworterinnen und Befürworter sahen u. a. in der Herabsetzung des Wahlalters einen Beitrag zur Generationengerechtigkeit. Durch die Alterung unserer Gesellschaft steige die Anzahl der Seniorinnen und Senioren an. Mit der Einführung des Wahlrechts ab 16 Jahren gebe es mehr jugendliche Wählerinnen und Wähler, was zu einer gerechteren Verteilung von Interessen der jungen und älteren Menschen unter den Wählerinnen und Wählern führe. Die Parteien müssten deshalb die Interessen der Jugendlichen ernst nehmen und in politischen Entscheidungen berücksichtigen.



- Mit dem neuen Wahlrecht hätten Jugendliche die Möglichkeit, über die politische Lösung von Problemen, die sie direkt betreffen, mitzuentcheiden. Um kompetent mitentscheiden zu können, müssten sich die Jugendlichen mehr mit Politik beschäftigen. Dies würde zu einem höheren Grad an politischer Bildung unter den jungen Menschen führen.
- Da viele Jugendliche ab 16 Jahren bereits in einer Ausbildung sind, deshalb auch Steuern zahlen, wäre es ungerecht, diese Menschen nicht an politischen Entscheidungen teilhaben zu lassen, die auch die Verwendung von Steuergeldern betreffen.
- Die Kompetenzen, politische Entscheidungen zu treffen, seien zudem altersunabhängig, denn es gäbe auch ältere Bürgerinnen und Bürger, die sich nicht für Politik interessieren und deshalb keine kompetenten Entscheidungen fällen könnten.

Welche Position hatten Jugendliche?

Jugendliche zeigten sich unentschlossen hinsichtlich der Frage, ob man das Wahlalter herabsenken sollte. Während einige z. B. der Ansicht waren, das politische Wissen von 16- und 17-Jährigen reiche noch nicht aus, um zu wählen, sagten andere, dass sie sich über ihre neuen Rechte freuen würden.



Warum werden Wahlen abgehalten, und was zeichnet demokratische Wahlen aus?

Im Zusammenleben eines Volkes müssen immer wieder politische Entscheidungen getroffen werden. Dieses übernehmen Politikerinnen und Politiker. Aber auch diese dürfen nicht tun und lassen was sie wollen. Sie sollen in repräsentativen Demokratien (Demokratie: griechisch für Herrschaft des Volkes), in denen das Volk herrschen soll, die Bevölkerung repräsentieren (vertreten). Das tun sie in Parlamenten – so auch in Deutschland. In diese Parlamente kommen die Politikerinnen und Politiker, indem die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eines Volkes sie als ihre Vertreterinnen und Vertreter wählen. Sobald sie in ein Parlament gewählt worden sind, sind sie Abgeordnete des Volkes. In anderen Staatsformen wie Diktaturen, nehmen sich Herrscher das Recht, politische Entscheidungen im Zusammenleben des Volkes zu treffen, ohne dass sie einen durch Wahlen erhaltenen Auftrag dafür haben.

Damit überhaupt eine Wahl stattfinden kann, muss es auch eine Auswahl geben, d. h. es muss verschiedene Angebote dazu geben, welche politischen Entscheidungen für das Zusammenleben eines Volkes notwendig/wichtig sind. Dazu gibt es die unterschiedlichsten Meinungen und Auffassungen, sowohl unter den Politikerinnen und Politikern als auch in der Bevölkerung. Parteien, einzelne Abgeordnete, aber auch Kandidaten, die Abgeordnete werden wollen, präsentieren deshalb in ihren Wahlprogrammen ihre Vorstellungen von politischen Lösungen. Diese fallen je nach Partei und Politikerin/Politiker oft sehr unterschiedlich aus. Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eines Staates können nun auswählen, welche Partei, welche Politikerin/Politiker ihnen am besten zusagt und diese dann an Wahlterminen wählen. Deshalb ist es wichtig, sich darüber zu informieren, welche Wahlmöglichkeiten bestehen.

► *Information darüber, welche Parteien, welche Positionen vertreten, können Sie z. B. auf den Internetseiten der Parteien bekommen. Sie können auch den „Wahl-O-Mat“ der Bundeszentrale für politische Bildung ausprobieren – ein Frage-und-Antwort-Tool, aus dem hervorgeht, welche zu einer Wahl zugelassene Partei der eigenen Position am nächsten steht. Geben Sie im Internet „Wahl-O-Mat“ als Suchbegriff ein.*

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland legt im Artikel 38 fest, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages (Parlament) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Diese Grundsätze gelten auch für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen, zu denen nun auch alle ab 16 Jahren wählen können.

- **Frei** bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Entscheidung frei sind und dabei von niemandem beeinflusst bzw. zur Wahl einer bestimmten Partei oder einer Kandidatin/eines Kandidaten gezwungen werden dürfen.
- Unter **allgemein** ist zu verstehen, dass niemand wegen irgendwelcher Merkmale wie z. B. Religion, Sprache oder Geschlecht von einer Wahl ausgeschlossen werden darf.
- **Gleich** bedeutet, dass alle Stimmen gleich viel zählen.
- Die Wahl findet zudem **geheim** statt, damit niemand wegen einer Wahlentscheidung benachteiligt werden kann. In den Wahllokalen wird deshalb darauf geachtet, dass niemand sehen kann, welche Parteien/Wählergemeinschaften auf dem Wahlschein angekreuzt werden. Die Stimmabgabe unterliegt keiner Kontrolle und keiner Aufsicht.
- Die Wahlen sind **unmittelbar**. Das bedeutet: Die Abgeordneten werden direkt gewählt.

Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft

Welche Aufgaben hat die Hamburgische Bürgerschaft?

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist „ein Land der Bundesrepublik Deutschland“ (Art. 1 der Hamburgischen Verfassung). Bürgerschaft und Senat befassen sich sowohl mit kommunalen (gemeindlichen) als auch mit staatlichen Angelegenheiten, denn in der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeiten nicht getrennt (Artikel 4, Abs. 1 der Hamburgischen Verfassung). Die Hamburgische Bürgerschaft ist das Hamburger Parlament, das in anderen Bundesländern, die keine Stadtstaaten sind, Landtag heißt. In der Bürgerschaft werden die Hamburgerinnen und Hamburger durch die gewählten Abgeordneten vertreten bzw. re-

präsentiert. Die Bürgerschaft hat die **gesetzgebende Gewalt** in Hamburg, d. h. sie kann solche Gesetze beschließen, die für alle Hamburgerinnen und Hamburger gelten und nicht vom Bund, d. h. vom Bundestag bzw. Bundesrat verabschiedet werden. Weitere Aufgaben der Bürgerschaft sind die Wahl des **Ersten Bürgermeisters** bzw. der **Ersten Bürgermeisterin** sowie die **Bestätigung der Senatorinnen und Senatoren**, welche vom Bürgermeister ernannt werden. Das Bestehen des Senats, also der Hamburger Regierung, hängt somit von der von den Hamburgerinnen und Hamburgern gewählten Bürgerschaft ab. Die Bürgerschaft hat zudem das Budgetrecht, d. h. nur sie darf über die Höhe und Verwendung von öffentlichen Geldern entscheiden.



Photo: Michael Zapf

Das Plenum der Hamburgischen Bürgerschaft im Hamburger Rathaus.



Das Hamburger Rathaus. Links hat die Bürgerschaft ihren Sitz, rechts der Senat.

Wie wird die Hamburgische Bürgerschaft gewählt?

Ab der nächsten Bürgerschaftswahl im Jahr 2015 finden die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft alle fünf Jahre statt. Alle Hamburgerinnen und Hamburger, die das aktive Wahlrecht besitzen, entscheiden am Wahltag darüber, welche Abgeordnete sie in der Bürgerschaft vertreten sollen. Die Wählerinnen und Wähler können dabei auf der Landesliste (Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei, die im gesamten Stadtgebiet gleich ist) und der Wahlkreisliste (Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten in den 17 Wahlkreisen, die nur in den Wahlkreisen gelten) jeweils fünf Stimmen vergeben. Die Stimmen können sie kumulieren, d. h. einer Person oder einer Gesamtliste alle fünf Stimmen geben, oder panaschieren, d. h. ihre Stimmen auf verschiedene Personen oder Listen verteilen. Parteien und Wählervereinigungen, die an der Bürgerschaftswahl teilnehmen wollen, wählen in ihren Versammlungen ihre Kandidatinnen und Kandidaten. Daraus erstellen sie dann Kandidatinnen-/Kandidatenlisten und reichen diese bei der Landeswahl-

leitung ein. Über die Zulassung der Landeslisten zur Wahl entscheidet der Landeswahlausschuss. In den Wahlkreisen können auch Einzelkandidatinnen und -kandidaten an der Bürgerschaftswahl teilnehmen. Über die Zulassung der Wahlkreislisten entscheiden die Bezirkswahlausschüsse.

Parteien und Wählervereinigungen sowie Einzelkandidierende, die nicht bereits im Bundestag oder einem Landesparlament (in Hamburg: Bürgerschaft) vertreten sind, müssen zum Nachweis, dass sie es auch ernst mit ihrer Kandidatur meinen, für die Zulassung zur Wahl Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern vorlegen. Für die Wahlkreisliste sind das 100 Unterschriften und für die Landesliste 1000 Unterschriften.

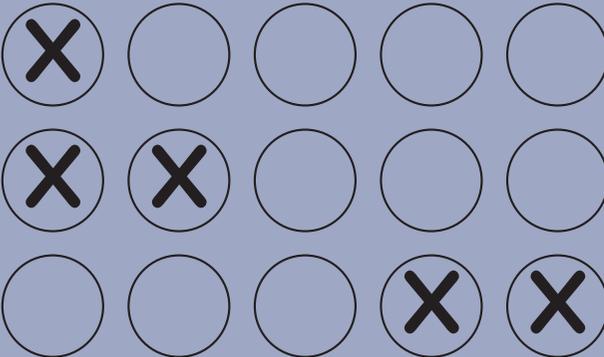
► *Die nächste Bürgerschaftswahl findet zu Beginn des Jahres 2015 statt.*

SO GEHTS:

Sie können alle Stimmen einer Person oder der Gesamtliste einer Partei/Wählervereinigung geben.



Oder Sie können Ihre Stimmen auf mehrere Personen und/oder Gesamtlisten verteilen; z. B.



Dabei ist jede Aufteilung möglich, solange Sie insgesamt nicht mehr als 5 Kreuze machen.

**Auf dem Landeslistenstimmzettel sowie auf dem Wahlkreisstimmzettel:
Viele Möglichkeiten zum Ankreuzen.**



Jede Wählerin und jeder Wähler erhält für die Bürgerschaftswahl zwei farblich verschiedene Stimmzettel: den Landeslistenstimmzettel und den Wahlkreislistenstimmzettel.

Über die Landesliste werden 50 der 121 Bürgerschaftssitze und über die Wahlkreislisten 71 Bürgerschaftssitze vergeben.

Abstimmungen per Volksentscheid

Neben der Wahl von Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft, die für uns Entscheidungen in Form von Gesetzen (etc.) fällen, können in Hamburg Gesetze und andere politische Vorlagen im Bereich der politischen Willensbildung auch durch Volksentscheide beschlossen werden. Dies wird **Volksgesetzgebung** genannt. Bei diesen Abstimmungen geht es um politische Einzelfragen, denen die Wahlberechtigten zustimmen oder die sie ablehnen können. Da die wahlberechtigten Hamburgerinnen und Hamburger hierbei direkt über eine politische Entscheidung abstimmen und keine Repräsentanten wählen, spricht man hierbei (in Abgrenzung zur repräsentativen Demokratie) auch von **direkter Demokratie**.

Was sind Volksentscheide und wie kommt es dazu?

In Hamburg können die Wahlberechtigten über einzelne politische Fragen und Gesetze per Volksentscheid abstimmen. Die genauen Abläufe, d. h., was geschehen muss, damit es zu einem Volksentscheid kommt, sind in der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg in „Artikel 50 [Volksgesetzgebung]“ geregelt. Dieser Artikel besagt, dass die wahlberechtigten Hamburgerinnen und Hamburger Gesetze beschließen, Gesetze aber auch ändern oder aufheben sowie eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung („andere Vorlage“ heißt das offiziell) beantragen können, die im Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft liegen. Andere Vorlagen sind keine Gesetze. Sie verfolgen vielmehr das Ziel ein Interesse durchzusetzen bzw. einen bestimmten Zustand herzustellen. Beim Volksentscheid zum Rückkauf der Energienetze geht es z. B. um solch eine „andere Vorlage“. Ziel der Initiative „Unser Hamburg

– Unser Netz“ ist kein Gesetz, sondern die Stadt zum vollständigen Rückkauf der Energieversorgungsnetze zu veranlassen.

Bundesratsinitiativen (z. B. Vorschläge der Länder zur Bundesgesetzgebung), Haushaltspläne, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge sind allerdings Tabu-Themen. Diese Bereiche werden nur von der Bürgerschaft beschlossen.

Am Beginn eines Volksentscheids steht die Volksinitiative, die eine Gruppe von Hamburgerinnen und Hamburgern bilden kann. Diese Volksinitiative formuliert ein konkretes Anliegen, das sie in einer politischen Entscheidung (einem Gesetz oder mittels einer „anderen politischen Vorlage“) berücksichtigt sehen möchte.

Damit es zu einem Volksentscheid kommt, müssen 3 Hürden genommen werden:

1. Hürde: Volksinitiative – 10.000 Unterschriften sind nötig

Als ersten Schritt müssen Gruppen eine Volksinitiative starten. Hierfür benötigen sie die Unterschriften von 10.000 wahlberechtigten Hamburgerinnen und Hamburgern, die das Anliegen unterstützen. Die Unterschriften werden dem Senat übergeben, der nachzählt und dann, wenn 10.000 Unterschriften vorliegen, der Bürgerschaft das Zustandekommen der Volksinitiative mitteilt. Jetzt muss die Hamburgische Bürgerschaft, welche die Hamburger Gesetze beschließt, sich mit dem Anliegen beschäftigen.



Sollte die Bürgerschaft vier Monate nach Einreichen der Unterschriften weder ein Gesetz im Sinne der Volksinitiative verabschieden noch einen Beschluss fassen, der der anderen Vorlage entspricht und damit die Forderung der Volksinitiative vollständig erfüllt, hat die Initiative das Recht, ein Volksbegehren zu beantragen.

2. Hürde: Volksbegehren – Nötig ist die Zustimmung von 5% der Wahlberechtigten



Damit es zu einem Volksbegehren kommt, müssen 5% aller wahlberechtigten Hamburgerinnen und Hamburger (derzeit ca. 63.000) mit ihrer Unterschrift das Anliegen einer Volksinitiative unterstützen. Sind ausreichend Unterschriften gesammelt worden, befasst sich die Bürgerschaft abermals mit dem Anliegen.

Sollte die Bürgerschaft nach vier Monaten wieder weder ein Gesetz im Sinne der Volksinitiative verabschieden noch einen Beschluss fassen, der der anderen Vorlage entspricht und damit das Anliegen der Volksinitiative vollständig erfüllt, können die Initiatoren einen Volksentscheid beantragen.

3. Hürde: Volksentscheid – an Wahltagen zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag: Nötig ist die Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden

Nachdem die Initiatoren den Volksentscheid

beantragt haben, legt der Senat allen wahlberechtigten Hamburger Bürgerinnen und Bürgern das Anliegen zur Abstimmung vor. Die Bürgerschaft kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage beifügen.

Der Volksentscheid findet am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, wenn nicht die Initiative eine Durchführung an einem anderen Tag beantragt.

Ein Volksentscheid ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der Abstimmenden der Vorlage zustimmt und das Zustimmungsquorum (Mindestanzahl von Ja-Stimmen) erreicht wird.

„Findet der Volksentscheid am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage mindestens die Zahl von Stimmen entfällt, die der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht.“ (Hamburgische Verfassung, Art. 50, Abs. 3.)

Wenn ein Volksentscheid nicht am selben Tag wie zur Bundestags- oder Bürgerschaftswahl stattfindet, muss die Vorlage die Zustimmung von mindestens 20% der Abstimmungsberechtigten (derzeit ca. 250.000) erhalten.

Mit einem erfolgreichen Volksentscheid wird ein Gesetz verabschiedet – oder bei einer anderen Vorlage – eine für Bürgerschaft und Senat verbindliche Entscheidung getroffen.

► Der nächste Volksentscheid findet am 22.09.2013 zur Frage statt, ob Hamburg die Hamburger Energienetze zurückkaufen soll.



Wahlen zu den Bezirksversammlungen

Was sind Bezirke und Bezirksämter?

Das Besondere in einem Stadtstaat wie Hamburg ist: Es gibt keine kommunale Ebene wie die in den Flächenbundesländern, wo Gemeinden und Städte eigenständig Aufgaben wahrnehmen und durch eigene Steuereinnahmen auch selbstständig über die Verwendung von Mitteln bestimmen können.

Doch gibt es im Stadtstaat Hamburg sieben Bezirke mit Bezirksverwaltungen (Bezirksämter). Diese sind rechtlich unselbstständig und keine kommunalen Selbstverwaltungen so wie die Gemeinden in Flächenstaaten. Ihnen werden vom Senat Aufgaben übertragen, die sie selbstständig erledigen müssen. Dabei handelt es sich um Aufgaben der Verwaltung, „die nicht wegen ihrer übergeordneten Bedeutung oder ihrer Eigenart einer einheitlichen Durchführung bedürfen. Solche Aufgaben werden vom Senat wahrgenommen oder auf die Fachbehörden übertragen. (...)“ (§ 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes.) Die Bezirksämter sind damit für die meisten

Verwaltungsaufgaben zuständig, die bürgernah vor Ort erledigt werden können. Die Aufgaben, die die Bezirksämter übernehmen, betreffen u. a. das Bau-, Melde- und Wohnungswesen, Standesamtsangelegenheiten, Sozial- und Jugendamtstätigkeiten, Gewerbeerlaubnisse, Sport im Bezirk, Einwohnerwesen (wie z. B. Ausländerangelegenheiten).

„Die zuständige Fachbehörde überwacht die Einhaltung der für die Erledigung der Aufgaben des Bezirksamtes maßgeblichen Rechtsvorschriften und Senatsbeschlüsse (Rechtsaufsicht). Sie unterstützt die Bezirksämter bei der Aufgabenerledigung.“ (§ 44 des Bezirksverwaltungsgesetzes.)

Was sind Bezirksversammlungen?

Die Bezirksversammlungen sind lokale Verwaltungsgremien, die in allen Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, Entscheidungen (bindende Beschlüsse) treffen können. Ausgenommen sind allerdings Personal- und Organisationsangelegenheiten. Bezirksversammlungen beschäftigen sich z. B. mit der Einrichtung und Erweiterung von Jugendwohnungen und Jugendtreffs ihres Bezirks, beraten über die praktischen Auswirkungen von Gesetzesänderungen im Kinder- und Jugendrecht, stehen im ständigen Dialog mit Institutionen, die in ihrem Bezirk in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

Die Bezirksversammlungen wählen zudem **die Bezirksamtsleiter/innen**, die anschließend vom Senat ernannt werden müssen. Sie kontrollieren die Führung der Geschäfte der Bezirksämter, wirken bei der Verteilung der Haus-



haltsmittel des Bezirksamtes mit. Im Gegensatz zur Bürgerschaft haben die Bezirksversammlungen aber keine Gesetzgebungsfunktion. Auch kann der Senat sämtliche Angelegenheiten, mit denen sich die Bezirke beschäftigen, an sich ziehen (dies wird als Evokation bezeichnet) und dann selbst entscheiden. Damit stellt der Senat die Durchsetzung des Senatswillens sicher. Die Bezirksversammlungen haben also nicht so viele Rechte wie die Bürgerschaft auf Landesebene.

Wie werden die Bezirksversammlungen gewählt?

Die Bezirksversammlungen werden alle fünf Jahre von den Bürgerinnen und Bürgern des jeweiligen Bezirks gewählt. Gewählt werden können nur Kandidatinnen und Kandidaten, die in dem jeweiligen Bezirk ihren Wohnsitz haben. Bei den Bezirksversammlungswahlen können die Wahlberechtigten wie bei der Bürgerchaftswahl fünf Stimmen auf die Bezirksliste (Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei) und fünf Stimmen auf die Wahlkreisliste (Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten in den Wahlkreisen) verteilen. Die Stimmen können wie bei der Bürgerchaftswahl panaschiert und kumuliert werden. Jeder Bezirk ist in 7 bis 9 Wahlkreise aufgeteilt.

» Die Bezirksversammlungswahlen finden immer parallel zu einer Wahl zum europäischen Parlament statt – also am selben Tag. Die nächste Bezirksversammlungswahl wird am 25.05.2014 gleichzeitig mit der nächsten Wahl zum europäischen Parlament durchgeführt.

Die sieben Hamburger Bezirksämter.



Wandsbek



Altona



Hamburg-Mitte



Harburg



Eimsbüttel



Bergedorf



Hamburg-Nord

Photos: Michael Zapf (5),
Andrea Orth (2)

Abstimmungen bei Bürgerentscheiden

Wie kommt es zu Bürgerentscheiden?

Auch in Angelegenheiten, mit denen sich die Bezirksversammlung beschäftigt, können Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Bezirke einwirken, indem sie per Bürgerentscheid eine von ihnen favorisierte politische Entscheidung berücksichtigt sehen wollen. Auch hier gibt es – wie beim Volksentscheid – Tabu-Themen: Über Personalentscheidungen und Beschlüsse über den Haushalt dürfen keine Bürgerentscheide getroffen werden. Ein Bürgerentscheid hat die gleiche Wirkung wie ein Beschluss einer Bezirksversammlung. Die Angelegenheit, mit der sich der Bürgerentscheid befasst, kann der Senat evokieren (siehe zum Thema Evokation, Seite 13).

Um einen Bürgerentscheid zu erreichen, müssen zwei Hürden genommen werden:

1. Hürde: Das Bürgerbegehren – Nötig ist die Zustimmung von 2% bzw. 3% der Wahlberechtigten

Als ersten Schritt müssen Gruppen ein Bürgerbegehren starten und dieses beim Bezirksamt anmelden. Dann haben sie sechs Monate Zeit, um von 3% (ab einer Einwohnerzahl über 300.000 nur 2%) der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eines Bezirkes, die das Bürgerbegehren in ihrem Bezirk unterstützen, Unterschriften zu sammeln. Die Bezirksversammlung des jeweiligen Bezirkes, in dem das Bürgerbegehren stattfindet, kann sich innerhalb von zwei Monaten dem Anliegen anschließen und einen Beschluss fassen, das dem Bürgerbegehren entspricht oder das Anliegen ablehnen. Die Initiatoren können im Falle der erfolgreichen Unterschriftensammlung einen

Bürgerentscheid beantragen, bei dem die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Bezirkes über das Anliegen abstimmen können.



2. Hürde: Der Bürgerentscheid

Spätestens vier Monate nach dem erfolgreichen Bürgerbegehren findet der Bürgerentscheid statt. Diese Frist kann für weitere Verhandlungen oder ein Moderationsverfahren zwischen der Initiative und der Bezirksversammlung um bis zu sechs Monate verlängert werden. Kommt es zu keiner Einigung, setzt das Bezirksamt einen Termin fest und informiert die Wahlberechtigten über den Bürgerentscheid. Ein Bürgerentscheid ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der Abstimmenden einer Vorlage zustimmt. Ein Quorum, d. h. eine Mindestzahl an Wahlberechtigten, die zustimmen muss, gibt es hierbei nicht.

Bürgerentscheide finden in den Bezirken zu jeweils unterschiedlichen Themen und damit auch zu unterschiedlichen Terminen statt. So gab es im Bezirk Altona einen Bürgerentscheid zum Bau einer Innenstadtfiliale eines Möbelausstatters oder im Bezirk Hamburg-Nord über den Abriss und die Neubebauung einer Wohnsiedlung in Langenhorn.

► Über den nächsten Bürgerentscheid in Ihrem Bezirk, können Sie sich auf den Internetseiten Ihres Bezirksamtes informieren.



Mitwirkung im Wahlvorstand

Die Wahlberechtigung ist nicht auf die Abgabe der Stimme bei der Wahl beschränkt. Wer wahlberechtigt ist, darf auch in einem Wahlvorstand für die Bürgerschaftswahl oder für die Bezirksversammlungswahl mitwirken. Ein Wahlvorstand besteht aus der Leitung, der Stellvertretung und 2–8 Beisitzenden. Die Leitung und die Stellvertretung werden von den Bezirksämtern, die Beisitzenden werden von der Leitung berufen.

Am Wahltag hat der Wahlvorstand die Aufgabe im Wahllokal von 08:00 bis 18:00 Uhr

für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Ab 18:00 Uhr bzw. am Folgetag ermittelt der Wahlvorstand das Ergebnis im Wahlbezirk. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder stimmen über die Gültigkeit von Stimmabgaben ab, zählen die Stimmzettel aus und vermerken das Ergebnis in der Niederschrift, die anschließend von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet wird.

► *Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Landeswahlamts zu finden: www.hamburg.de/wahlen*

Für Ihre weitere Recherche

www.hamburg.de/verwaltung

www.hamburg.de/bezirke

www.hamburgische-buergerschaft.de

Weiterführende Literatur:

Rita Bake, Lars Hennings, Birgit Kiupel:

Einblicke: Hamburgs Verfassung und politischer Alltag leicht gemacht.

Hamburg 2011.

